

Tischvorlage für die JHA-Sitzung am 07.03.2017 zum Stand der Änderungen im Unterhaltsvorschussgesetz – Auswirkungen auf personelle und finanzielle Planungen

Sachstand:

Erneute Bund-Länder-Einigung erfolgte am 19.01.2017;
Beratung Bundesrat am 10.02.2017 – Stellungnahme des Bundesrates wird von Bundesregierung begrüßt;
Lesung im Bundestag 17.02.2017 / 06.03.2017 Anhörung im Haushaltsausschuss;
Abschluss des Gesetzes im Frühjahr zu erwarten mit Inkrafttreten zum 01.01.2017

Änderungen im UVG:

- Leistungszeitraum von 0 – Vollendung 18. Lj., soweit Voraussetzungen erfüllt (bisher 0 – Vollendung 12. Lj.)
- Keine Beschränkung mehr auf insg. 6 Jahre (bisher galt die Beschränkung zusätzlich zur Altersbeschränkung)
- Für neue Fälle (Ü11-U18) gilt: Kein Anspruch, wenn gleichzeitig ein Anspruch auf ALG II-Leistungen besteht, es sei denn, Elternteil stockt auf mit mind. 600 € Einkommen
- Für 0- bis 11-jährige bleiben Doppelstrukturen bei JC und UVK durch gleichzeitige Leistungsansprüche mit Verrechnung des UV beim ALG II (also unterm Strich nicht mehr Geld) bestehen
- Leistungsgewährung umfasst ab 01.07.2017 drei Altersgruppen (bisher 2);
- Bund erhöht seinen Leistungsanteil von 33 % auf 40 %; für NRW ist Landesanteil noch offen

Daraus folgt:

- **Fallzahlen werden sich voraussichtlich verdoppeln,**
- Prüfung der Einkommenssituation der Elternteile zu Beginn ist umfangreicher – und muss regelmäßig wiederkehrend überprüft werden;
- Prüfung der Einkommenssituation bei nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen führt ebenfalls zu erhöhter Fallarbeit;
- **Personalbedarf wird sich damit ebenso verdoppeln;**
- **Aufwendungen verdoppeln sich ab dem 2. Hj. ebenso, Erträge ggf. auch – Landesanteil und Abrechnungsmodalitäten über die Bezirksregierung Düsseldorf bleiben abzuwarten!**
(bisher zahlen die Kommunen zunächst alles und rechnen die B+L-Anteile über die BezReg Düdo ab)

Kreishaushalt 2017	bisher geplant		neu zu erwarten	
Aufwand	500.000 €		750.000 €	
Ertrag (übergegangener Unterhaltsanspruch)	110.000 €		165.000 €	
Verteilung Bund-Land-Kommune	Bund	5/15 ~33,3 %	Bund	40 %
	Land	2/15 ~13,3 %	Land	?
	Kommune	8/15 ~53,3 %	Kommune	?

Forderungen der kommunalen Spitzenverbände:

- Die Regelung zur SGB II-Abgrenzung soll auf ALLE UVG-Berechtigten ausgedehnt werden (also auch für 0 – 11-jährige gelten);
- Land NRW soll den Kommunen sämtliche Mehrkosten (also auch Verwaltungsaufwand) erstatten;
Weiterleitung der Kosten vom Land auf die Kommunen in Höhe von zurzeit 80 % (nach Abzug Anteil Bund) soll deutlich reduziert werden (FDP-Fraktion fordert eine Halbierung)

Beschlussempfehlung:

Der Kreisjugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.